

Gesetz
zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Vom 1. April 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem am 29. September 2025 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen

Berlin, den 1. April 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai W e g n e r.

Anlage (zu § 1 Satz 2)

**Vertrag
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin
über das Institut für Katholische Theologie an der
Humboldt-Universität zu Berlin**

Der Heilige Stuhl,
vertreten durch den Apostolischen Nuntius in Deutschland,
und
das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
schließen
einig in dem Wunsch, die Pflege und Entwicklung der Katholi-
schen Theologie in Gemeinschaft mit anderen Wissenschaften zu
fördern,
den folgenden Vertrag:

Artikel 1

(1) Das Land Berlin fördert die Entwicklung und Pflege der Katho-
lischen Theologie in Abstimmung mit der Humboldt-Universität zu
Berlin.

(2) Zu diesem Zweck betreibt die Humboldt-Universität zu Berlin
ein Institut für Katholische Theologie, dem Forschung und Lehre in
der Katholischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der
Theologischen Anthropologie obliegt. Hierfür wird die angemessene
Vertretung und Ausstattung der fünf theologischen Kernfächer ge-
währleistet.

(3) Das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Uni-
versität zu Berlin besitzt das Promotionsrecht nach dem jeweils gel-
tenden staatlichen Recht sowie das Promotionsrecht nach kirchlichem
Recht und erfolgter Verleihung. Es verleiht die weiteren akademi-
schen Grade in Katholischer Theologie. Die Grade in Katholischer
Theologie sind zugleich kirchliche und staatliche Grade.

(4) Am Institut für Katholische Theologie werden die zur Wahr-
nehmung seiner Aufgaben erforderlichen Studiengänge eingerichtet.
Die Studiengänge sollen für Berufsfelder unter anderem für das Lehr-
amt in Katholischer Religion, berufliche Tätigkeiten in der außer-
schulischen Bildungsarbeit, in religiösen Organisationen, in Verbän-
den, Medien und in der Wissenschaft qualifizieren.

(5) Die Einrichtung und Aufhebung von entsprechenden Studien-
gängen bedarf des Einvernehmens mit dem Erzbischof von Berlin.

(6) Kooperationen des Instituts für Katholische Theologie mit an-
deren Lehr- und Forschungseinrichtungen für Katholische Theologie,
weiteren Theologien und religionsbezogenen und anderen Wissen-
schaften werden insbesondere im Sinne der Profil- und Schwerpunk-
tbildung von den Vertragschließenden unterstützt.

(7) Die Ausgestaltung der konkreten organisatorischen Einbettung
des Instituts für Katholische Theologie obliegt der Humboldt-Uni-
versität zu Berlin. Dabei hat sie die religionsverfassungsrechtlich ge-
botenen Anforderungen an die glaubens-, bekenntnis- und konfessions-
geprägten Entscheidungen (insbesondere Erarbeitung und Entschei-
dung über Studien- und Prüfungsordnungen, Entscheidungen in Prü-
fungs- sowie in Berufungsverfahren) angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 2

Die Vertragschließenden sind sich einig, dass Katholische Theolo-
gie und verwandte kirchliche Wissenschaften an der Humboldt-Uni-
versität zu Berlin auf Grund des Einvernehmens zwischen Staat und
Kirche gemäß den Bestimmungen der Verträge zwischen Staat und
Kirche in Bindung an das Lehramt der Katholischen Kirche und ge-
mäß den einschlägigen kirchlichen Vorschriften betrieben wird.

Artikel 3

Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und
Juniorprofessoren werden an das Institut für Katholische Theologie

der Humboldt-Universität zu Berlin berufen. Es gelten die Einstel-
lungsvoraussetzungen gemäß Berliner Hochschulgesetz in seiner je-
weils aktuellen Fassung.

Artikel 4

(1) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin
beruft eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuf-
lichen Hochschullehrer für ein katholisch-theologisches Fach ein-
schließlich der katholischen Religionspädagogik nur, wenn durch den
Erzbischof von Berlin gegen die in Aussicht genommene Person kei-
ne Einwendung erhoben wird. Das gilt entsprechend für die Einstel-
lung von sonstigem hauptberuflichem wissenschaftlichem Personal
mit selbständigen bekenntnisgebundenen Lehraufgaben durch die
Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Wird gegen eine vorgenannte Lehrkraft nach der Berufung, Zu-
lassung oder Beauftragung aus triftigem Grund wegen eines Versto-
ßes gegen die Lehre oder gegen die Erfordernisse eines Lebenswan-
dels nach der Ordnung der Katholischen Kirche durch den Erzbischof
von Berlin eine Beanstandung erhoben, so kann diese Lehrkraft keine
Lehr- und Prüfungstätigkeit mehr in Katholischer Theologie ausüben.
Das Land Berlin wird alsbald für einen zur Erfüllung der Lehrbedürf-
nisse gleichwertigen Ersatz Sorge tragen.

Artikel 5

(1) Über Studien- und Prüfungsordnungen ist das Einvernehmen
mit dem Erzbischof von Berlin herzustellen.

(2) Prüferinnen und Prüfer für Abschlussprüfungen werden im Be-
nehmen mit dem Erzbischof von Berlin bestellt. Für die Hochschul-
lehrerinnen und Hochschullehrer der Katholischen Theologie gilt das
Benehmen als hergestellt.

Artikel 6

(1) Es besteht Einigkeit darüber, dass zu allen Fragen, über die im
hiesigen Vertrag keine Vereinbarung getroffen wird, die Regelungen
des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929, des Konkordats mit
dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 sowie des Abschließenden
Protokolls über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen
Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung
gemeinsam interessierender Fragen vom 2. Juli 1970 in der seit der
Vereinbarung vom 15. Oktober 1986 geltenden Fassung fortgelten,
sofern sie nicht bereits durch frühere Vereinbarungen aufgehoben
worden sind. Es besteht weiter Einigkeit darüber, dass mit der Er-
richtung und vollständigen Ausstattung des Instituts für Katholische
Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin Ansprüche aus
Abschnitt III Absatz 2 des Abschließenden Protokolls über Bespre-
chungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin
und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender
Fragen vom 2. Juli 1970 in der seit der Vereinbarung vom
15. Oktober 1986 geltenden Fassung auf Fortführung des Seminars
für Katholische Theologie der Freien Universität Berlin nicht mehr
erhoben werden.

(2) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen oder der An-
wendung dieses Vertrages ergeben, werden sich die Vertragschließenden
austauschen. Sie werden zwischen ihnen entstehende Meinungs-
verschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung einer Be-
stimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 7

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Tag nach dem
Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Berlin, den 29.09.2025

Kai Wegner
Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister

Nikola Eterović
Für den Heiligen Stuhl
Der Apostolische Nuntius
in Deutschland

**Schlussprotokoll
zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Land Berlin
über das Institut für Katholische Theologie an der
Humboldt-Universität zu Berlin**

Zu Artikel 1

(1) Zur Zeit des Vertragsschlusses werden die folgenden Studiengänge als zur Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts für Katholische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin erforderlich angesehen:

- Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption als Kern- bzw. und Zweifach
- lehramtsbezogenes Masterstudium (Master of Education) (Erst- und Zweifach) mit Lehramtsoption
- Monobachelorstudiengang „Religion und Gesellschaft“
- Lizentiat in Katholischer Theologie (Spezialisierung in Theologischer Anthropologie)
- Doktorat in Katholischer Theologie (Spezialisierung in Theologischer Anthropologie)

(2) Zur Zeit des Vertragsschlusses wird die Ausstattung des Instituts für Katholische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin mit Professuren für folgende Fächer als zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich angesehen:

- Systematische Theologie
- Historische Theologie
- Biblische Theologie
- Praktische Theologie
- Theologische Ethik

Die Vertragschließenden unterstützen das Institut für Katholische Theologie bei der Einwerbung von Drittmitteln, die insbesondere der Stärkung sowie Ergänzung bereits etablierter Schwerpunkte dienen sollen.

(3) Die Einrichtung des Instituts für Katholische Theologie erfolgte in Form eines Zentralinstituts gemäß § 83 Berliner Hochschulgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Oktober 2013. Dieser Bestimmungen unbeschadet gelten für das Institut für Katholische Theologie die mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen insbesondere zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zum Promotionsrecht.

(4) Dem Institutsrat des Instituts für Katholische Theologie gehören sieben Mitglieder an, davon vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, eine Studentin oder ein Student und eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Der Institutsrat wählt aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer/innen die Direktorin/ den Direktor. Der Institutsrat beschließt über die Angelegenheiten des Instituts und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu Artikel 2

Für das Verhältnis des Instituts zur kirchlichen Behörde finden die einschlägigen kirchlichen Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Es gelten insbesondere:

- Apostolische Konstitution „Veritatis gaudium“ vom 8. Dezember 2017 und die ihr beigefügten „Ordinationes“ vom 27. Dezember 2017
- „Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 25. März 2010
- „Regelungen für das theologische Lizentiat“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 5. Februar 1990
- Dekrete über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 1. Januar 1983, Nr. 234/78 und 234/78 B. So-

fern und sobald zur Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“ zur Ablösung der Dekrete 234/78 und 234/78 B Dekrete erlassen worden sind, treten diese an die Stelle der Dekrete 234/78 und 234/78 B.

- „Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003
- „Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.–24. Februar 1972.
- „Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010

Sollten die vorgenannten oder andere einschlägige kirchliche Regelungen durch die zuständige kirchlichen Stelle und deren alleiniger Verantwortung aufgehoben, geändert oder aus anderen Gründen nicht mehr anwendbar sein, wird das Erzbistum Berlin das Land Berlin hierüber unterrichten und die nunmehr anzuwendenden kirchlichen Vorschriften benennen.

Zu Artikel 3

Die Zweitmitgliedschaften betreffenden Regelungen des § 29 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin finden auf das Institut für Katholische Theologie entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 4

(1) Die Erstellung der Berufungsvorschläge erfolgt unbeschadet der kirchlichen Rechte nach dem Berliner Hochschulgesetz. Soweit möglich, sollen in Berufungskommissionen, welche die Berufungsvorschläge für das Institut für Katholische Theologie vorbereiten, mindestens die Hälfte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Katholischen Theologie angehören. Die weiteren Mitglieder dieser Gremien müssen im Fach Katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig sein oder als Studierende eingeschrieben sein. Die Berufungskommission hat das Recht, sich vor der Aufstellung der Vorschlagsliste mit dem Erzbischof von Berlin ins Benehmen zu setzen.

(2) Werden nach Artikel 4 Absatz 1 seitens des Erzbischofs von Berlin triftige Einwendungen wegen eines Verstoßes gegen die Lehre oder die Erfordernisse eines Lebenswandels nach der Ordnung der Katholischen Kirche erhoben, so sind diese bestehenden Bedenken nach pflichtgemäßem Ermessen darzulegen. Über die Bedenken ist Vertraulichkeit zu wahren. Werden keine Einwendungen erhoben, so gilt dies zugleich als Erteilung der kirchlichen Lehrbefugnis.

(3) Bei Beanstandungen nach Artikel 4 Absatz 2 hat der Erzbischof von Berlin seine Bedenken ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen darzulegen. Die Beanstandung enthält zugleich den Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis.

Zu Artikel 5

Die Akkreditierung von Studiengängen mit Katholischer Theologie richtet sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses - unbeschadet der kirchlichen Vorschriften über die jeweils zuständige Autorität - nach dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom Juni 2017 (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) vom 16. September 2019 (§§ 18 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 bis 5).